



## Infoblatt

# Wasserbezug aus Gewässern: Rechtliche Grundlagen

## 1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern sind insbesondere das Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) und das Bundesgesetz über den Gewässerschutz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) mit der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) massgebend. Bei Wassernutzungen wird unterschieden zwischen Gemeingebrauch, gesteigertem Gemeingebrauch und Sondernutzung.

## 2. Gemeingebrauch

Gemäss Art. 6 und 7 GNG steht dem Grundeigentümer der Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder öffentlichen Grundwasservorkommen einmalig **bis zu 50 Liter je Minute** zum häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch frei, sofern keine ökologischen Nachteile entstehen. Der Ersteller meldet geplante Fassungen der zuständigen Stelle des Staates. Diese entscheidet, ob eine Entnahme möglich ist. Das Gewässer darf dabei weder güte- noch mengenmässig geschädigt oder gefährdet werden. Massgebend ist die Förderleistung der Pumpe.

Der Gemeingebrauch kann durch Verordnung oder Verfügung eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Wohl oder die Interessen der übrigen Benützer es erfordern (Art. 8 GNG). Dies könnte beispielsweise bei lang anhaltender Trockenheit der Fall sein.

## 3. Gesteigerter Gemeingebrauch

Alle Nutzungen, die den Gemeingebrauch überschreiten, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Wasser und Energie (AWE). Darunter fällt insbesondere der Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen im Umfang von **50 bis 300 Liter je Minute** zum häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch.

## 4. Sondernutzung

Wasserbezüge aus oberirdischen öffentlichen Gewässern oder aus dem öffentlichen Grundwasser ab einer Menge von **300 Liter je Minute** bedürfen in der Regel einer Wasserrechtskonzession (Art. 13 Abs. 1 GNG) des Baudepartementes. Bei vorübergehenden oder geringfügigen Wasserbezügen, wie beispielsweise für Bewässerungszwecke, kann auf Zusehen hin eine Bewilligung erteilt werden (Art. 13 Abs. 2 GNG).

## 5. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Stellt ein Wasserbezug einen gesteigerten Gemeingebrauch oder eine Sondernutzung dar, ist immer eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich (Art. 29 ff. GSchG und Art. 32 GSchV). Insbesondere bei Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern müssen die Mindestrestwasservorschriften eingehalten werden. Je nach Höhe der Entnahmemenge können bei kleinen Gewässern Einschränkungen oder Entnahmeverbote verfügt werden.

## 6. Weitere Informationen

- [www.umwelt.sg.ch](http://www.umwelt.sg.ch) (Recht und Verfahren > Bewilligungsverfahren > Gewässernutzung/Wasserbau)
- Infoblatt des AWE «[Wasserbezug aus Gewässern bei Trockenheit](#)»